

**2. Satzung zur Änderung der Satzung
der Gemeinde Rastede über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall
sowie über Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und
sonstige in der Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 51 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.05 (Nds. GVBl. S.342) hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 13.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Satzungsergänzung**

(1) § 7 erhält folgende Fassung:

**§ 7
Aufwandsentschädigung für Personen, die mit der Unterstützung bei der Ausführung
gemeindlicher Aufgaben beauftragt sind**

(1) Die Personen erhalten für die Durchführung von Erhebungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 EUR pro landwirtschaftlichen Betrieb und Zählung. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt im Anschluss an die tatsächlich durchgeführten Zählungen.

(2) Es wird der folgende § 9 a eingefügt:

**§ 9 a
Aufwandsentschädigung für die Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 3 Abs. 1 Buchst. d) dieser Satzung. Die in § 8 Abs. 1, 2 und 5 und § 11 Abs. 4 getroffenen Regelungen gelten entsprechend.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die vom Verwaltungsausschuss bestellte Vertreterin.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Rastede, 13.12.2005

Decker
Bürgermeister